

Sie sind hier: [Start](#) > [Inhaltsverzeichnis BMIBGebV](#) > [alle Fassungen](#) > **Gesamtsynopse 18.09.2021**

[Mail bei Änderungen](#) 

Synopse aller Änderungen der [BMIBGebV](#) am 18.09.2021

Diese Gegenüberstellung vergleicht die jeweils alte Fassung (linke Spalte) mit der neuen Fassung (rechte Spalte) aller am 18. September 2021 durch [Artikel 1 der 1. BMIBGebVÄndV](#) geänderten Einzelnormen. Synopsen für andere Änderungstermine finden Sie in der [Änderungshistorie der BMIBGebV](#).

Hervorhebungen: **alter Text**, **neuer Text**

Änderung verpasst? [BMIBGebV abonnieren!](#)

BMIBGebV a.F. (alte Fassung) in der vor dem 18.09.2021 geltenden Fassung	BMIBGebV n.F. (neue Fassung) in der am 18.09.2021 geltenden Fassung durch Artikel 1 V. v. 10.09.2021 BGBl. I S. 4229
← frühere Fassung von § 3	(heute geltende Fassung)
aktuelle Fassung § 3 zeigen	
<small>(Anzeige unveränderter Textabschnitte u. U. gekürzt - Doppelklick für Vollansicht)</small>	
§ 3 Zeitgebühr	
Sofern im Gebühren- und Auslagenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, gelten	
<small>(Text alte Fassung) ▼</small> <p>1. für den Zeitaufwand von Verwaltungsbeschäftigten in der Bundesverwaltung die in der Anlage 1 Teil A der Allgemeinen Gebührenverordnung in der am 23. Oktober 2018 geltenden Fassung bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte in der Bundesverwaltung und</p> <p>2. für den Zeitaufwand von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Bundes die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Bundes nach Anlage 1 Teil A der Allgemeinen Gebührenverordnung in der am 23. Oktober 2018 geltenden Fassung.</p>	<small>(Text neue Fassung)</small> <p>1. für den Zeitaufwand von Verwaltungsbeschäftigten in der Bundesverwaltung die in der Anlage 1 Teil A der Allgemeinen Gebührenverordnung in der am <u>18. Februar 2021</u> geltenden Fassung bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte in der Bundesverwaltung und</p> <p>2. für den Zeitaufwand von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Bundes die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Bundes nach Anlage 1 Teil A der Allgemeinen Gebührenverordnung in der am <u>18. Februar 2021</u> geltenden Fassung.</p>
aktuelle Fassung Anlage zeigen	
Anlage (zu § 2 Absatz 1) Gebühren- und Auslagenverzeichnis	

Inhaltsübersicht

Abschnitt 9 Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen (UnbBeschErtV)

Abschnitt 10 Waffengesetz (WaffG)

Abschnitt 11 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

Abschnitt 10 Waffengesetz (WaffG)

Nummer | Gebühren- oder Auslagentatbestand; Gebühren- und Auslagenbefreiung | Gebühren/Auslagen
in Euro

<p>▲ ▼</p> <p>1 Feststellung durch das BKA nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 48 Absatz 3 WaffG, ob Gegenstände vom WaffG erfasst werden, mit <u>Einstufung dieser Gegenstände</u> nach Anlage 1 Abschnitt 1 und 3 sowie Anlage 2 WaffG nach Zeitaufwand</p> <p>2 Feststellungen nach Nummer 1 auf Antrag von Behörden sind gebühren- und auslagenbefreit. </p> <p>3 Bei dem Gebührentatbestand der Nummer 1 sind neben der Gebühr auch folgende Kosten des BKA als Auslagen zu erheben: </p>	<p>1 Feststellung durch das BKA nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 48 Absatz 3 <u>WaffG</u>, ob Gegenstände vom WaffG erfasst werden, mit <u>Einstufung dieser Gegenstände</u> nach Anlage 1 Abschnitt 1 und 3 sowie Anlage 2 <u>WaffG</u> nach Zeitaufwand</p> <p>2 Feststellungen nach Nummer 1 auf Antrag von Behörden sind gebühren- <u>und auslagenbefreit.</u> </p> <p>3 Bei dem Gebührentatbestand der Nummer 1 sind neben der Gebühr auch <u>folgende</u> Kosten des BKA als Auslagen zu erheben: </p>
<p>3.1 Kosten für die Veröffentlichung der Feststellung im Bundesanzeiger </p>	
<p>▲ ▼</p> <p>3.2 Kosten anderer Behörden und Dritter, soweit diese vom BKA beauftragt wurden. </p>	<p>3.2 Kosten anderer Behörden und Dritter, soweit diese vom BKA beauftragt <u>wurden.</u> </p>

3.3 | Kosten für Eingangsabgaben, insbesondere Zölle und die Eingangsumsatzsteuer, sowie die mit den Eingangsabgaben im Zusammenhang stehenden Gebühren bei der Prüfung von Stoffen und Gegenständen, die dem BKA aus dem Ausland zugesandt werden |

3.3 | Kosten für Eingangsabgaben, insbesondere Zölle und die Eingangsumsatzsteuer, sowie die mit den Eingangsabgaben im Zusammenhang stehenden Gebühren bei der Prüfung von Stoffen und Gegenständen, die dem BKA aus dem Ausland zugesandt werden |

4 | Erlaubnis durch das BVA |

4.1 | zum Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition (Waffenbesitzkarte) |



4.1.1 | für eine Person einschließlich der Ersteintragung einer Erwerbs- und ~~Besitzbe-~~
~~rechtigung~~ für eine Waffe nach § 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 48 ~~Absatz 2~~ WaffG |

4.1.1.1 | für einen Waffensammler, in Verbindung mit § 17 Absatz 1 ~~WaffG~~, oder für einen Waffen- oder Munitionssachverständigen, in Verbindung mit § 18 ~~WaffG~~ | nach Zeitaufwand

4.1.1.2 | für eine sonstige natürliche Person einschließlich
- ~~Jägern~~, in Verbindung mit § 13 WaffG,
- Sportschützen, in Verbindung mit § 14 WaffG,
- Brauchtumsschützen, in Verbindung mit § 16 WaffG,
- ~~gefährdete~~ Personen, in Verbindung mit § 19 WaffG oder
- Erben, in Verbindung mit § 20 WaffG | ~~58,20~~

4.1.2 | für mehrere Personen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 48 ~~Absatz 2~~
~~WaffG~~ | nach Zeitaufwand

4.1.3 | für einen schießsportlichen Verein oder eine jagdliche Vereinigung als ~~juristische~~
~~Person~~ nach § 10 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 ~~WaffG~~
(~~Vereins-Waffenbesitzkarte~~) | nach Zeitaufwand

4.2 | zum Erwerb und Besitz von Munition nach § 10 Absatz 3 Satz 2

4.1.1 | für eine Person einschließlich der Ersteintragung einer Erwerbs- und Be-
sitzberechtigung für eine Waffe nach § 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung
mit § 48 Absatz 2 WaffG |

4.1.1.1 | für einen Waffensammler, in Verbindung mit § 17 Absatz 1 WaffG oder für einen Waffen- oder Munitionssachverständigen, in Verbindung mit § 18 WaffG | nach Zeitaufwand

4.1.1.2 | für eine sonstige natürliche Person einschließlich
- Jäger, in Verbindung mit § 13 WaffG,
- Sportschützen, in Verbindung mit § 14 WaffG,
- Brauchtumsschützen, in Verbindung mit § 16 WaffG,
- gefährdete Personen, in Verbindung mit § 19 WaffG oder
- Erben, in Verbindung mit § 20 WaffG | **62,90**

4.1.2 | für mehrere Personen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG | nach Zeitaufwand

4.1.3 | für einen schießsportlichen Verein oder eine jagdliche Vereinigung als juris-
tische Person nach § 10 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2
WaffG (Vereins-Waffenbesitzkarte) | nach Zeitaufwand

4.2 | zum Erwerb und Besitz von Munition nach § 10 Absatz 3 Satz 2 in Ver-
bindung mit § 48 Absatz 2 WaffG (Munitionserwerbsschein) | nach Zeitaufwand

<p>in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG (Munitionserwerbsschein) nach Zeitaufwand</p>	
<p>4.3 zum Führen einer Waffe nach § 10 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG (Waffenschein) nach Zeitaufwand</p>	
<p>▲ ▼ 4.4 zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 10 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG (Kleiner Waffenschein) 35,95 4.5 zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung und zum Waffenhandel nach § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG nach Zeitaufwand</p>	<p>4.4 zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 10 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG (Kleiner Waffenschein) 38,90 4.5 zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung und zum Waffenhandel nach § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG nach Zeitaufwand</p>
<p>4.6 zum Schießen nach § 10 Absatz 5 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG (Schießerlaubnis) nach Zeitaufwand</p>	
<p>▲ ▼ 4.7 zum Schießen außerhalb von Schießstätten zur Brauchtumpflege nach § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG nach Zeitaufwand</p>	<p>4.7 zum Schießen außerhalb von Schießstätten zur Brauchtumpflege nach <u>§ 16 Absatz 3</u> in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG nach Zeitaufwand</p>
<p>4.8 zum Erwerb von Schusswaffen oder von Munition für eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt </p>	
<p>▲ ▼ 4.8.1 –in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und Schusswaffen oder Munition in der Bundesrepublik Deutschland erwerben möchte, nach § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG nach Zeitaufwand 4.8.2 –in der Bundesrepublik Deutschland hat und Schusswaffen oder Munition in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erwerben möchte, nach § 11 Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG nach Zeitaufwand 4.9 für das Verbringen oder die Mitnahme von Waffen oder Munition nach, durch</p>	<p>4.8.1 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und Schusswaffen oder Munition in der Bundesrepublik Deutschland erwerben möchte, nach § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG nach Zeitaufwand 4.8.2 in der Bundesrepublik Deutschland hat und Schusswaffen oder Munition in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erwerben möchte, nach § 11 Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG nach Zeitaufwand 4.9 für das Verbringen oder die Mitnahme von Waffen oder Munition nach,</p>

~~oder aus der Bundesrepublik Deutschland nach § 29 Absatz 1, § 30 Absatz 1, § 31 Absatz 1 oder § 32 Absatz 1 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG | 45,60~~

4.10 | zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in einen anderen ~~Mitgliedstaat~~
nach § 32 Absatz 6 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG (~~Europäischer Feuerwaffenpass~~) | 57,70

4.11 | zum Erwerb, Führen, Schießen, Verbringen oder Mitnahme nach den Nummern 4.1 bis 4.10 durch Erteilung einer Ersatzausfertigung | nach Zeitaufwand

durch oder aus der Bundesrepublik Deutschland nach § 29 Absatz 1, § 30 Satz 1 oder § 32 Absatz 1 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG | 49,40

4.10 | zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in einen anderen Mitgliedstaat nach § 32 Absatz 6 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG (Europäischer Feuerwaffenpass) | 62,40

4.11 | zum Erwerb, Führen, Schießen, Verbringen oder Mitnahme nach den Nummern 2.1 bis 2.10 durch Erteilung einer Ersatzausfertigung | nach Zeitaufwand

5 | Eintragung oder Austragung durch das BVA |

5.1 | Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte |



~~5.1.1 | der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe oder von Munition nach § 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 und in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG | 37,00~~

5.1.2 | der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition nach § 10 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG | 44,75

5.1.3 | der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz eines wesentlichen Teils der Waffe nach § 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 und in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG | nach Zeitaufwand

5.1.4 | des Überlassens einer Waffe an einen anderen Berechtigten nach § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG | 44,25

5.2 | Ein- oder Austragung einer Waffe in den oder aus dem Europäischen Feuer-

5.1.1 | der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe oder von Munition nach § 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 und in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG | **40,10**

5.1.2 | der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition nach § 10 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG | **45,25**

5.1.3 | der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz eines wesentlichen Teils der Waffe nach § 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 und in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG | nach Zeitaufwand

5.1.4 | des Überlassens einer Waffe an einen anderen Berechtigten nach § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG | **44,70**

5.2 | Ein- oder Austragung einer Waffe in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass oder sonstige Änderungen nach § 32 Absatz 6 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG | 45,30

<p>waffenpass- oder sonstige Änderungen nach § 32 Absatz 6 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG 41,80</p>	
<p>6 Verlängerung durch das BVA </p>	
<p>▲ ▼</p> <p>6.1 eines Waffenscheins nach § 10 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG nach Zeitaufwand</p> <p>6.2 einer Erlaubnis für die Mitnahme von Waffen oder Munition nach oder durch die Bundesrepublik Deutschland nach § 32 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG nach Zeitaufwand</p>	<p>6.1 eines Waffenscheins nach § 10 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG nach Zeitaufwand</p> <p>6.2 einer Erlaubnis für die Mitnahme von Waffen oder Munition nach oder durch die Bundesrepublik Deutschland nach § 32 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG nach Zeitaufwand</p>
<p>7 Genehmigung durch das BVA </p>	
<p>7.1 einer Sportordnung </p>	
<p>7.1.1 nach § 15a Absatz 2 Satz 1 und 2 WaffG nach Zeitaufwand</p>	
<p>7.1.2 ohne gleichzeitige Anerkennung als Verband nach § 15a Absatz 3 WaffG nach Zeitaufwand</p>	
<p>▲ ▼</p> <p>7.2 von Änderungen genehmigter Sportordnungen nach § 15a Absatz 2 Satz 3 bis 5 und Absatz 3 WaffG nach Zeitaufwand</p>	<p>7.2 von Änderungen genehmigter Sportordnungen nach § 15a Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 WaffG nach Zeitaufwand</p>
<p>8 Anerkennung durch das BVA von Schießsportverbänden nach § 15 WaffG nach Zeitaufwand</p>	
<p>9 Überprüfung, Überwachung, Prüfung oder Kontrolle </p>	
<p>▲ ▼</p> <p>9.1 Regelüberprüfung der Voraussetzungen für eine Waffen- und Munitionserlaubnis </p>	<p>9.1 Regelüberprüfung der Voraussetzungen für eine Waffen- und <u>Munitionserlaubnis</u> </p>

9.1.1 | Regelüberprüfung der Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach § 4 Absatz 3 und ~~des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 WaffG, jeweils in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG |~~

9.1.1.1 | für Personen mit bekannter Adresse | ~~75,60~~

9.1.1.2 | für Personen mit unbekannter Adresse | ~~95,10~~

9.1.2 | Regelüberprüfung der Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach § 4 Absatz 3 und ~~des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 WaffG, jeweils in Verbindung mit § 40 Absatz 4 WaffG, bei Ausnahmen von den Verboten des Umgangs mit Waffen oder Munition der Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG |~~ 59,00

9.2 | ~~Überwachung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anerkennung von Schießsportverbänden nach § 15 Absatz 4 Satz 1 WaffG |~~ nach Zeitaufwand

9.3 | Prüfung zum Nachweis der Fachkunde nach § 22 Absatz 1 in Verbindung mit ~~§ 48 Absatz 2 WaffG |~~ nach Zeitaufwand

9.4 | Die verdachtsunabhängige Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen oder ~~Munition~~ nach § 36 Absatz 3 WaffG durch das BVA ist gebührenbefreit. |

10 | Anordnung durch das BVA |

▲ ▼
10.1 | zur nachträglichen Anbringung eines Kennzeichens an einer Schusswaffe ~~nach § 25 Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG |~~ nach Zeitaufwand

10.2 | notwendiger Ergänzungen der Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung ~~von Schusswaffen oder Munition nach § 36 Absatz 6 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG |~~ nach Zeitaufwand

11 | ~~Nachträgliche~~ Auflage zu einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz

9.1.1 | Regelüberprüfung der Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach § 4 Ab-satz 3 und des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 WaffG, jeweils in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG |

9.1.1.1 | für Personen mit bekannter Adresse | **81,35**

9.1.1.2 | für Personen mit unbekannter Adresse | **102,30**

9.1.2 | Regelüberprüfung der Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach § 4 Ab-satz 3 und des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 WaffG, jeweils in Verbindung mit § 40 Absatz 4 WaffG, bei Ausnahmen von den Verboten des Umgangs mit Waffen oder Munition der Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG | **63,40**

9.2 | Überwachung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anerkennung von Schießsportverbänden nach § 15 Absatz 4 Satz 1 WaffG | nach Zeitaufwand

9.3 | Prüfung zum Nachweis der Fachkunde nach § 22 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG | nach Zeitaufwand

9.4 | Die verdachtsunabhängige Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen oder Munition nach § 36 Absatz 3 WaffG durch das BVA ist gebührenbefreit. |

10.1 | zur nachträglichen Anbringung eines Kennzeichens an einer Schusswaffe nach § 25a in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG | nach Zeitaufwand

10.2 | notwendiger Ergänzungen der Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung von Schusswaffen oder Munition nach § 36 Absatz 6 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG | nach Zeitaufwand

11 | nachträgliche Auflage zu einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waf-fen und Munition |

<p>von Waffen- und Munition </p>	
<p>11.1 nach § 9 Absatz 2 Satz 2 WaffG nach Zeitaufwand</p> <p>11.2 nach § 9 Absatz 2 Satz 2 WaffG in Verbindung mit § 40 Absatz 4 WaffG nach Zeitaufwand</p> <p>12 Untersagen des Erwerbs und Besitzes von Waffen oder Munition (Waffenbesitzverbot) durch das BVA </p>	
<p>▲ ▼</p> <p>12.1 deren Erwerb nach § 41 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG nicht der Erlaubnis bedarf nach Zeitaufwand</p> <p>12.2 deren Erwerb nach § 41 Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG der Erlaubnis bedarf nach Zeitaufwand</p>	<p>12.1 deren Erwerb nach § 41 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG <u>nicht der Erlaubnis</u> bedarf nach Zeitaufwand</p> <p>12.2 deren Erwerb nach § 41 Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG <u>der Erlaubnis</u> bedarf nach Zeitaufwand</p>
<p>13 Sicherstellung, Einziehung, Verwertung, Vernichtung durch das BVA oder sonstige Anordnungen des BVA </p>	
<p>▲ ▼</p> <p>13.1 Sicherstellung, Einziehung und Verwertung von Schusswaffen oder Munition sowie sonstige Anordnungen in den Fällen des § 37 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG nach Zeitaufwand</p> <p>13.2 Anordnung der dauerhaften Unbrauchbarmachung, des Überlassens an einen Berechtigten oder der Beseitigung der Verbotmerkmale sowie jeweils der Nachweisführung darüber gegenüber der Behörde und gegebenenfalls die Sicherstellung von Erlaubnisurkunden, Waffen oder Munition in den Fällen des § 46 Absatz 2 bis 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG nach Zeitaufwand</p> <p>13.3 Einziehung, Verwertung oder Vernichtung sichergestellter Waffen</p>	<p>13.1 Anordnung der dauerhaften Unbrauchbarmachung, des Überlassens an <u>einen Berechtigten</u> oder der Beseitigung der Verbotmerkmale sowie <u>jeweils der Nachweisführung</u> darüber gegenüber der Behörde und <u>gegebenenfalls die Sicherstellung</u> von Erlaubnisurkunden, Waffen oder <u>Munition</u>, in den Fällen <u>des § 46 Absatz 2 bis 4</u> in Verbindung mit § 48 <u>Absatz 2</u> WaffG nach Zeitaufwand</p> <p>13.2 <u>Einziehung, Verwertung oder Vernichtung sichergestellter Waffen oder Munition nach § 46 Absatz 5</u> in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG nach Zeitaufwand</p>

<p>oder Munition nach § 46 Absatz 5 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG nach Zeitaufwand</p>	
<p>14 Ausnahmen </p>	
<p>▲ ▼ 14.1 von Altersefordernissen beim Umgang mit Waffen oder Munition nach § 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG </p>	<p>14.1 von Altersefordernissen beim Umgang mit Waffen oder Munition nach § 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG </p>
<p>14.1.1 allgemein nach § 3 Absatz 3 WaffG nach Zeitaufwand 14.1.2 für den Einzelfall nach § 3 Absatz 3 WaffG nach Zeitaufwand</p>	
<p>▲ ▼ 14.2 von waffenrechtlichen Erlaubnispflichten nach § 12 Absatz 5 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG nach Zeitaufwand 14.3 für das Führen von Waffen zur Brauchumpflege nach § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG nach Zeitaufwand 14.4 von der Blockierpflicht für Erbwaffen nach § 20 Absatz 7 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG nach Zeitaufwand 14.5 vom Mindestalter beim Schießen auf Schießstätten nach § 27 Absatz 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG nach Zeitaufwand 14.6 von den Verboten des Umgangs mit Waffen oder Munition nach Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG in Verbindung mit § 40 Absatz 4 WaffG nach Zeitaufwand</p>	<p>14.2 von waffenrechtlichen Erlaubnispflichten nach § 12 Absatz 5 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG nach Zeitaufwand 14.3 für das Führen von Waffen zur Brauchumpflege nach § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG nach Zeitaufwand 14.4 von der Blockierpflicht für Erbwaffen nach § 20 Absatz 6 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG nach Zeitaufwand 14.5 vom Mindestalter beim Schießen auf Schießstätten nach § 27 Absatz 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG nach Zeitaufwand 14.6 von den Verboten des Umgangs mit Waffen oder Munition nach Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG nach § 40 Absatz 4 WaffG nach Zeitaufwand</p>

14.7 | vom Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG | nach Zeitaufwand



14.8 | Die Erteilung einer Bescheinigung über Ausnahmen von waffenrechtlichen ~~Ver-~~
~~schriften~~ für Staatsgäste und andere Besucher nach § 56 Satz 1 WaffG ~~durch~~
~~das~~ BVA ist gebührenbefreit. |

14.8 | Die Erteilung einer Bescheinigung über Ausnahmen von waffenrechtlichen Vorschriften für Staatsgäste und andere Besucher nach § 56 Satz 1 WaffG durch das BVA ist gebührenbefreit. |

Abschnitt 11 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

Nummer | Gebühren- oder Auslagentatbestand | Gebühren/Auslagen
in Euro



1 | Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit ~~Waffen~~ und Munition nach § 3 Absatz 2 AWaffV in Verbindung mit § 48 ~~Absatz 2~~
~~WaffG~~ | nach Zeitaufwand

1 | Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition nach § 3 Absatz 2 AWaffV in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG | nach Zeitaufwand

2 | Feststellung, ob Schusswaffen nach § 6 Absatz 1 AWaffV vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind | ~~232,00~~

2 | Feststellung, ob Schusswaffen nach § 6 Absatz 1 AWaffV vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind | 251,00

3 | Ausnahme für vom sportlichen Schießen ausgeschlossene Schusswaffen nach § 6 Absatz 3 AWaffV in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG | nach Zeitaufwand

3 | Ausnahme für vom sportlichen Schießen ausgeschlossene Schusswaffen nach § 6 Absatz 3 AWaffV in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG | nach Zeitaufwand

4 | Genehmigung von Abweichungen von den Anforderungen an die Aufbewahrung ~~von~~ Waffen oder Munition nach § 13 Absatz 5 bis 8 oder § 14 ~~AWaffV~~, jeweils in ~~Verbindung~~ mit § 48 Absatz 2 WaffG | nach Zeitaufwand

4 | Genehmigung von Abweichungen von den Anforderungen an die Aufbe-
wahrung von Waffen oder Munition nach § 13 Absatz 5 bis 8 oder § 14 AWaffV, jeweils in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG | nach Zeitaufwand

5 | Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 33 Absatz 1 ~~Satz 2~~
~~AWaffV~~ in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG | nach Zeitaufwand

5 | Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 33 Absatz 1 Satz 2 AWaffV in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG | nach Zeitaufwand

Link zu dieser Seite: <https://www.buzer.de/gesetz/13548/v279002-2021-09-18.htm>